Gemeinderat Neftenbach
Schulstrasse 3/7
Postfach
8413 Neftenbach
Tel. 052 305 06 68
gemeinderat@neftenbach.ch

Gemeinde Neftenbach

Auszug aus dem Protokoll (Gemeinderat) Sitzung vom 3.08.2026

2026-152
30.01

Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Verbot von lärmendem Feuerwerk, Einzelinitiative, Anpassung Polizeiverordnung, Antrag an Gemeindeversammlung

Ausgangslage

Mit Datum 23. März 2026 (eingegangen am 24. März 2026) reichten Katja und Raphael Betschart, Rosswettistrasse 8, 8412 Aesch (Neftenbach), zusammen mit 17 weiteren stimmberechtigten Personen, die Einzelinitiative „Verbot von lärmendem Feuerwerk" in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs ein. Die Initiantinnen und Initianten beantragen die Änderung von Art. 8 Abs. 1 der Polizeiverordnung der Gemeinde Neftenbach mit folgendem Initiativtext:

Art. 8 [Abs.1] der Polizeiverordnung der Gemeinde Neftenbach sei wie folgt zu ändern.

Art. 8 Feuerwerk '
[Abs. 1] Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk mit Explosivwirkung ist ganzjährig verboten - auch in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar.

Begründung

Empfindliche, speziell auch kranke Menschen, Wild-, Nutz- und Haustiere leiden unter dem sehr lauten und repetitiv lauten Feuerwerkslärm und können gesundheitliche Schäden erleiden.

Die Nachtruhe und die Befindlichkeit werden bei den jetzigen Verhältnissen über mehrere Tage hin gestört, weil zwei bis drei Tage vor und nach den erlaubten Zeiten lautes Feuerwerk bei Tag und Nacht willkürlich gezündet wird.

Neben der Lärmimmission verschmutzt Feuerwerk die Luft durch Feinstaub und die Umwelt durch Abfall. Folgeschäden bei Menschen und Tieren sind durch die Einschränkung von lärmendem Feuerwerk massgeblich zu vermindern.

Nichtlärmendes Feuerwerk soll wie bisher erlaubt bleiben.

Zudem werden Feuerwerke vermehrt auch auf Privatgrund und in der Nähe von Tierstallungen gezündet und der Abfall liegengelassen.

Dies obwohl in der Polizeiverordnung der Gemeinde Neftenbach unter Art. 18 und 26 unter anderem folgendes geschrieben ist:

Art.18 Das verunreinigende Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art (Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Essensreste usw.) ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter auf öffentlichem oder privatem Grund ist untersagt (Littering).
Art. 26 Abs. 2 Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt. Das Feuern im Freien ist generell untersagt, wenn dadurch Personen durch Geruch oder Rauch in unzumutbarer Weise belästigt werden (Feuer im Freien).

Prüfung der initiative auf ihre Gültigkeit
Die Initiative erfüllt die formellen Anforderungen. Sie ist von mindestens einer in der Gemeinde Neftenbach stimmberechtigten Person unterzeichnet und formell vollständig (vgl. § 148 GPR i.V.m. § 120 GPR und Art. 25 KV). Die Form der Einheit ist mit der Einreichung als ausgearbeiteter Beschluss gewahrt. Sie betrifft zudem einen initiativfähigen Gegenstand, da Abänderungen der Polizeiverordnung in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegen (vgl. §147 GPR i.V.m. Art. 10 Ziff. 3. Gemeindeordnung Neftenbach).

Die Initiative ist auch in materieller Hinsicht gültig. Die Einheit der Materie ist gewahrt, es bestehen keine Anzeichen für einen Verstoss gegen übergeordnetes Recht und die Initiative ist auch nicht offensichtlich undurchführbar.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die formelle Gültigkeit und die materielle Zulässigkeit der Initiative nicht zu beanstanden sind.

Demzufolge hat der Gemeinderat die Einzelinitiative mit Beschluss Nr. 2026-85 vom 27. April 2026 für gültig erklärt. Der Beschluss ist rechtskräftig.

Aus zeitlichen Gründen reichte es nicht mehr, die Initiative der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2026 vorzulegen, so dass die Initiative an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2026 behandelt werden muss.

Der Gemeindevorstand kann den Stimmberechtigten gleichzeitig einen Gegenvorschlag zur Initiative beantragen. Die Initiantin oder der Initiant kann die Initiative in der Versammlung mündlich erläutern (§ 151 Abs. 2 und 3 GPR).

Materielle Beurteilung des Initiativbegehrens
In der Polizeiverordnung der Gemeinde Neftenbach vom 24. November 2021 ist der Umgang mit Feuerwerk in Art. 8 geregelt.

Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur im Zusammenhang mit dem Nationalfeiertag vom 1. auf den 2. August sowie beim Jahreswechsel vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet. Das Abbrennen von Feuerwerk an anderen Anlässen ist bewilligungspflichtig.

Personen, Tiere oder Sachen dürfen beim Abbrennen von Feuerwerk nicht gefährdet werden.

Der Gemeinderat beobachtet mit wachsender Sorge, dass das Abbrennen von (lärmendem) Feuerwerk zunehmend auch in den Tagen vor Silvester und nach dem 1. Januar stattfindet. Diese Entwicklung führt dazu, dass die Bestimmungen der Polizeiverordnung nicht mehr in dem erforderlichen Masse beachtet werden und auch einem Unmut in der Bevölkerung Vorschub leistet.

<u>Tradition</u>
Das Abfeuern von Feuerwerk am 1. August (Schweizer Nationalfeiertag) und an Silvester (Jahreswechsel) ist in der Schweiz weit verbreitet und beliebt. Diese Anlässe sind traditionell, und das Feuerwerk trägt zur festlichen und feierlichen Atmosphäre bei. Viele Menschen betrachten es als Teil der Feierlichkeiten und schätzen dieses besondere Spektakel.
Im Entscheid 1C_601/2018 hält das Bundesgericht fest, dass Feuerwerk am 1. August und am Silvester eine Tradition mit einem gewissen öffentlichen Interesse sei, wenn es der Bewahrung des Brauchs diene.

Lärm
In der Schweiz sind nur Feuerwerkskörper zugelassen, die einen bestimmten Schalldruck nicht überschreiten. Für Feuerwerkslärm hat die Lärmschutzverordnung keine Grenzwerte festgelegt. Deshalb müsste gemäss Umweltschutzgesetz der Lärm so begrenzt werden, dass die Bevölkerung nicht erheblich im Wohlbefinden gestört ist. Im Falle von Feuerwerk ist diese Abschätzung nicht ganz einfach, weil man sich auf Tradition, allgemein vorhandene Akzeptanz und die örtliche und zeitliche Begrenztheit von Feuerwerk berufen kann.

Umweltbelastung
Nebst der Lärmbelastung verschmutzt das Abbrennen von Feuerwerk auch die Luft mit Schadstoffen. Jährlich werden in der Schweiz gemäss dem Bundesamt für Polizei fedpol zwischen 1'000 und 2'000 Tonnen Feuerwerkskörper verbraucht. Ein Viertel davon machen die pyrotechnischen Feuerwerkssätze aus, der Rest ist Verpackung aus Holz, Karton, Kunststoff oder Ton. Die Feuerwerkssätze bestehen neben Schwarzpulver auch aus farbgebenden Metallverbindungen. Beim Abbrennen entstehen daraus jährlich etwa 200 bis 400 Tonnen Feinstaub. Feuerwerke machen 1 bis 2 Prozent der jährlichen Gesamtemissionen aus. Als Niederschlag gelangt der Feinstaub auch in Böden und Gewässer.

Polizeiliche Aspekte
Das Abbrennen von Feuerwerk polizeilich zu verhindern, ist kaum umsetzbar. Eine verstärkte Polizeipräsenz zur Verhinderung von unerlaubtem Feuerwerk ist in Neftenbach nicht möglich und wäre kaum verhältnismässig. Übertretungen des neuen Verbots müssten über die Kantonspolizei gemeldet werden. Zuwiderhandelnde müssten mit einer Ordnungsbusse oder Anzeige und der Rapporterstattung an das Statthalteramt des Bezirks Winterthur rechnen. Eine konsequente Ahndung unerlaubten Feuerwerks ist jedoch eher unwahrscheinlich, da die Kantonspolizei oder das kommunale Hilfspolizeiorgan die fehlbaren Personen direkt beim Abbrennen der Feuerwerkskörper antreffen müsste.

Eidgenössische Volksinitiative
Eine Volksinitiative «für eine Einschränkung von Feuerwerk» wurde am 3. November 2023 mit 137'193 gültigen Unterschriften eingereicht. Die Initiative verlangt einen stärkeren Schutz von Menschen, Tieren und der Umwelt vor Lärm und Emissionen von Feuerwerk. Sie will insbesondere den Verkauf und die Verwendung von lauten Feuerwerkskörpern für Private in der ganzen Schweiz verbieten. Feuerwerkskörper, die keinen Lärm erzeugen, könnten weiterhin verkauft werden, beispielsweise bengalische Feuer oder Vulkane. Zudem könnten für überregionale Veranstaltungen Ausnahmebewilligungen erteilt werden, etwa für 1.-August-Feiern. Über die Volksinitiative wird am 29. November 2026 an der Urne abgestimmt.

Zuständigkeit
Gemäss Art. 10. Ziff. 3. der Gemeindeordnung Neftenbach ist die Gemeindeversammlung für die Änderung der Polizeiverordnung zuständig.

Abstimmungsempfehlung Gemeinderat
Der Gemeinderat hat Verständnis für die Argumente eines Feuerwerksverbots aus Gründen des Lärmschutzes.

Allerdings spricht die Tradition dafür, dass das zeitlich auf lediglich zwei Anlässe pro Jahr, nämlich Bundesfeier und Silvester, eingeschränkte Zünden von Feuerwerk weiterhin möglich sein soll. Es gilt schon heute ein Verbot von Lärm verursachendem Feuerwerk ausserhalb dieser beiden Nächten. Die Praxis mit Ausnahmebewilligungen ist äusserst restriktiv: Gesuche für Feuerwerk, zum Beispiel aus Anlass eines runden Geburtstages oder einer Hochzeit oder eines Firmenjubiläums, werden seit einigen Jahren nicht mehr bewilligt.

Vor diesem Hintergrund drängt sich eine Anpassung der Polizeiverordnung nicht auf.

Er braucht nicht mehr Verbote, sondern gegenseitig etwas Toleranz und Verständnis. Die Initiative geht dem Gemeinderat zu weit. Zudem erachtet er ein absolutes Verbot in der Praxis als kaum durchsetzbar.

Synopse Polizeiverordnung
Art. 8 der Polizeiverordnung soll mit der Initiative wie folgt geändert werden:

Art. 8 Feuerwerk (bisher)	Art 8 Feuerwerk (neu)
[1] Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur im Zusammenhang mit dem Nationalfeiertag vom 1. auf den 2. August sowie beim Jahreswechsel vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet. Das Abbrennen von Feuerwerk an anderen Anlässen ist bewilligungspflichtig. [2] Personen, Tiere oder Sachen dürfen beim Abbrennen von Feuerwerk nicht gefährdet werden.	[1] Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk mit Explosivwirkung ist ganzjährig verboten - auch in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar. [2] Personen, Tiere oder Sachen dürfen beim Abbrennen von Feuerwerk nicht gefährdet werden.

Der Gemeinderat **beschliesst:**

1. Die Einzelinitiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk» von Katja und Raphael Betschart wird der Gemeindeversammlung zur Ablehnung empfohlen.

2. Der Gemeindeschreiber wird mit der Erstellung des beleuchtenden Berichtes im Sinne der obigen Erwägungen beauftragt.

3. Mitteilung an:
   - Gemeindeschreiber
   - RPK Neftenbach, Präsident Marcel Mettler

Gemeinderat Neftenbach

Ladina Thaler
Stv. Gemeindeschreiberin

Versandt am: - 4. AUG. 2026